



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 StR 214/15

vom
22. Juli 2015
in der Strafsache
gegen

wegen schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern u.a.

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Generalbundesanwalts - zu Ziffer 3. auf dessen Antrag - und des Beschwerdeführers am 22. Juli 2015 gemäß § 349 Abs. 2 und 4 StPO beschlossen:

1. Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Köln vom 26. Januar 2015 im Strafausspruch mit den zugehörigen Feststellungen aufgehoben.
2. Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels und die der Nebenklägerin insoweit entstandenen notwendigen Auslagen, an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen.
3. Die weiter gehende Revision wird verworfen.

Gründe:

- 1 Das Landgericht hat den Angeklagten wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern in drei Fällen und wegen schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und drei Monaten verurteilt und im Übrigen freigesprochen. Gegen die Verurteilung richtet sich die auf die Verletzung materiellen Rechts gestützte Revision des Angeklagten. Das Rechtsmittel hat hinsichtlich des Strafausspruchs Erfolg; im Übrigen ist es unbegründet (§ 349 Abs. 2 StPO).

2 1. Der Schuldspruch weist keinen den Angeklagten beschwerenden
Rechtsfehler auf.

3 2. Der Strafausspruch hat keinen Bestand. Das Landgericht hat sowohl
bei der Prüfung und Verneinung der Frage, ob ein minder schwerer Fall nach
§ 176a Abs. 4 StGB vorläge, als auch bei der Zumessung sämtlicher Einzelstra-
fen berücksichtigt, dass "über die konkretisierbaren vier Taten hinaus weitere
sexuelle Handlungen stattgefunden haben" (UA S. 29); andererseits hat es den
Angeklagten hinsichtlich dreizehn weiterer angeklagter Fälle aus tatsächlichen
Gründen freigesprochen, weil sich die Strafkammer "nicht mit dem erforderli-
chen Maß an Gewissheit davon überzeugen (konnte), dass die Taten so, wie
sie durch die Anklage konkretisiert worden sind, stattgefunden haben" (UA
S. 32).

4 Zwar ist es nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht un-
zulässig, bei der Strafzumessung zu berücksichtigen, dass der Angeklagte noch
weitere - bisher nicht abgeurteilte - Straftaten begangen hat (vgl. BGH, Be-
schluss vom 9. April 1991 - 4 StR 138/91, BGHR StGB § 46 Abs. 2 Vorleben 14
mwN). Allerdings müssen solche Taten - wie jeder für die Strafzumessung er-
hebliche Umstand - prozessordnungsgemäß und damit hinreichend bestimmt
festgestellt werden und zur Überzeugung des Tatrichters feststehen (Senat,
Urteil vom 5. Juni 2014 - 2 StR 381/13, juris Rn. 23; Beschluss vom 18. März
2015 - 2 StR 54/15, NStZ-RR 2015, 207; Fischer, StGB, 62. Aufl., § 46 Rn. 40 f.
mwN).

5 Hier hat das Landgericht bereits selbst erklärt, dass es sich nicht von
weiteren angeklagten Straftaten überzeugen konnte; es bleibt demnach offen,
ob, welche und wie viele Straftaten der Angeklagte über die hier abgeurteilten

vier Taten hinaus noch begangen haben soll. Dies lässt eine unzulässige Berücksichtigung des bloßen Verdachts weiterer Straftaten besorgen.

- 6 Der Senat kann nicht ausschließen, dass der Strafausspruch insgesamt auf der rechtsfehlerhaften Erwägung beruht; die Einzelstrafen und die Gesamtstrafe können deshalb nicht bestehen bleiben.

Fischer

Zeng

Eschelbach

Ott

Ri'inBGH Dr. Bartel ist
an der Unterschrift
gehindert.

Fischer